

Vertragsmuster für den Abschluss von Pachtverträgen über die nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes vorgenommene Verpachtung von Jagdeinschlüssen

Gebührenpflichtig

Jagdpachtvertrag,

der über die nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes vorgenommenen Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes in dem zu dem Genossenschaftsjagdgebiet, umfassend die Gemeinde(n)

Teile der Gemeinde(n)

die Katastralgemeinde(n)

Teile der Katastralgemeinde(n)

gehörigen, aus den Grundstücken

.....

.....

bestehenden Jagdeinschluss zwischen der Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Obmann des

Jagdausschusses

.....

(Vor- und Zuname, Wohnsitz)

und das Jagdausschussmitglied

.....

(Vor- und Zuname, Wohnsitz)

als Verpächter einerseits und dem Eigentümer des umschließenden Eigenjagdgebietes

.....

(Vor- und Zuname sowie Wohnsitz des Eigenjagdberechtigten)

als Pächter andererseits abgeschlossen wurde wie folgt:

1. Die Jagdgenossenschaft verpachtet und

..... pachtet
(Vor- und Zuname des Pächters)

die Ausübung des Jagdrechtes in dem oben bezeichneten und von der Bezirkshauptmannschaft¹⁾ - dem Magistrat der Statutarstadt¹⁾

mit Bescheid vom, Zl, mit dem Gesamtausmaß von ha a m² festgestellten Jagdeinschluss.

2. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von Jahren, das ist vom

bis einschließlich um einen jährlichen Pachtschilling von €

(in Worten:).

3. Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Beschwerdeverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des NÖ JG oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem oben bezeichneten, zum Genossenschaftsjagdgebiet gehörigen Jagdeinschluss eintritt, so erfährt der Pachtschilling eine dem Flächenausmaß des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.
4. Vereinbarungen, durch die der Jagdeinschluss zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird, sind verboten und daher ungültig.
5. Der Pächter hat dem Verpächter binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen.
6. Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Beginn der Jagdperiode, wenn aber die Verpachtung erst später erfolgt, binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung eine Kautions in der Höhe eines Jahrespachtschillings bei der Bezirkshauptmannschaft¹⁾ - dem Magistrat der Statutarstadt¹⁾ –

..... zu erlegen. Der Erlag der Kautions hat durch Vorlage eines mit einem entsprechenden Saldo versehenen Einlagebuches eines Kreditinstitutes zu erfolgen. Dem Einlagebuch eines Kreditinstitutes für die Kautions ist eine Bürgschaft eines Kreditinstitutes als Bürge und Zahler gleichzuhalten. Die Kautions haftet für Geldstrafen, zu welchen der Pächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses etwa verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung der Pächter verhalten ist, endlich für den Pachtschilling und für die Erfüllung aller sonstigen, dem Pächter aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, die Kautions ohne Einleitung gerichtlicher Schritte für die vorerwähnten Zwecke heranzuziehen.

Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings oder fällt sie zur Gänze weg, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen oder in der ursprünglichen Höhe zu ersetzen. Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kautions, soweit sie nicht für die Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

7. Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres bei der Gemeinde zu erlegen.
8. Die Unterverpachtung ist untersagt¹⁾. Die - Unterverpachtung sowie die¹⁾ - Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an einen gemäß § 26 NÖ JG zur Pachtung zugelassenen und von dieser nicht ausgeschlossenen Pächter - sind¹⁾ - ist¹⁾ - nur mit Zustimmung des Jagdausschusses und Rechtswirksamkeit der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.
9. Der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beachtung der Vorschriften des NÖ JG und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Er ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand dem Verpächter zu übergeben. Zu diesem Zweck darf er in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht, sofern nicht eine entsprechende behördliche Abschussverfügung oder ein behördlicher Abschussauftrag vorliegt.
10. Der Pächter haftet nach den Vorschriften des NÖ JG für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.
11. Das Pachtverhältnis geht mit dem Tod des Pächters oder einer aus sonstigem Anlass eintretenden Veränderung in der Person des Eigentümers des umschließenden Eigenjagdgebietes für die restliche Dauer der Jagdperiode auf den neuen Eigentümer dieses Gebietes über.
12. Das Pachtverhältnis kann von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn der Pächter
 - a) nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist;
 - b) die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdpachtung verloren hat (§§ 26 und 27 NÖ JG);
 - c) die Kautions oder deren Ergänzung (§ 34 NÖ JG) oder den Pachtschilling trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht ganz erlegt hat (§ 35 NÖ JG);
 - d) den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§§ 65 ff NÖ JG) ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
 - e) sich wiederholt einer sonstigen Übertretung des NÖ JG schuldig gemacht hat;
 - f) trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen des NÖ JG zu Schulden kommen lassen;
 - g) den verfügten Abschuss ohne ausreichende Begründung trotz Androhung der Bezirksverwaltungsbehörde, das Pachtverhältnis aufzulösen, wesentlich unterschreitet. Die Androhung der Auflösung des Pachtverhältnisses kann über Antrag des Verpächters oder von Amts wegen erfolgen.
13. Der Verpächter kann nach vorheriger Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde den Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären, wenn der Pächter sonstige wesentliche Bestimmungen dieses Pachtvertrages wiederholt oder gröblich verletzt. In diesem Fall sind die Bestimmungen des § 49 NÖ JG sinngemäß anzuwenden.

- 14. Trifft den Pächter ein Verschulden an der Auflösung des mit ihm bestehenden Pachtvertrages, so haftet er für die bei der Neuverpachtung auflaufenden Kosten, insoweit sie nicht nach § 33 NÖ JG vom neuen Pächter zu ersetzen sind, sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtschilling.
- 15. Die Haftung des Pächters für den Ausfall am Pachtschilling findet nicht statt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Auflösung des Pachtvertrages im Sinne des § 56 NÖ JG anzuordnen hat.

2)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Im Übrigen sind für alle Vereinbarungen, die der freien Regelung durch die Vertragspartner unterliegen, die Bestimmungen des NÖ JG sinngemäß anzuwenden, sofern nicht im Vertrag selbst bereits eine andere Regelung getroffen wurde.

Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen und bedarf der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Dieser Vertrag wurde in drei Ausfertigungen errichtet; eine Ausfertigung verbleibt in Verwahrung des Jagdausschusses, die Zweite wurde dem Pächter übergeben, die Dritte erliegt bei der Bezirkshauptmannschaft¹⁾ - dem Magistrat der Statutarstadt¹⁾

....., am

Pächter:
.....
.....

Verpächter:
.....
(Obmann des Jagdausschusses)
.....
(Mitglied des Jagdausschusses)

Zahl:
Die gemäß § 14 Abs.8 NÖ JG eingetretene
Rechtswirksamkeit der Anzeige
der Verpachtung wird bestätigt.

L.S.

....., am

.....
(Fertigung der Bezirksverwaltungsbehörde)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
²⁾ Raum für die Aufnahme weiterer Vertragsbestimmungen.